

Beschluss des Gerichts vom 5. März 2015 — Intesa Sanpaolo/HABM (NEXTCARD)**(Rechtssache T-233/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke NEXTCARD — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung durch den Prüfer — Begründungspflicht — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2015/C 138/67)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Intesa Sanpaolo SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi, G. Ghisletti und F. Braga)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 10. Februar 2014 (Sache R 1807/2013-5) über die Anmeldung des Wortzeichens NEXTCARD als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Intesa Sanpaolo SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2014 — Søndagsavisen/Europäische Kommission**(Rechtssache T-833/14)**

(2015/C 138/68)

Verfahrenssprache: Dänisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Søndagsavisen A/S (Søborg, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Honoré)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 9. Juli 2014, keine Einwände gegen die Steuerbefreiung bestimmter Werbungsformen zu erheben (SA.35683), für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Konkurrent der Beihilfeempfänger, macht geltend, dass die Kommission bei der Beurteilung, ob Steuerbefreiungen für an private Haushalte verteilte, nicht adressierte Werbesendungen und Abonnementzeitungen eine Beihilfe darstellen, Zweifel hätte haben müssen.

Der Kläger macht geltend, dass die Kommission daher hätte beschließen müssen, das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽¹⁾ einzuleiten. Indem die Kommission das unterlassen habe, habe sie die Verfahrensrechte des Klägers aus Art. 108 Abs. 2 AEUV missachtet.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Existenz berechtigter Zweifel ergebe sich bereits aus der ungewöhnlich langen Zeit, die die Kommission aufgewendet habe, um den Fall zu behandeln — nicht zuletzt da er eine angemeldete Beihilferegung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV umfasst habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Entscheidung der Kommission sei mit Begründungsmängeln betreffend die Steuerbefreiungen und Abonnementzeitungen behaftet.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe ihre Beurteilung, ob Steuerbefreiungen für an private Haushalte verteilte, nicht adressierte Werbesendungen und Abonnementzeitungen eine staatliche Beihilfe darstellen, auf eine unvollständige und fehlerhafte Untersuchung der dänischen Gesetzgebung über Steuern auf Werbung gestützt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. 1999, L 83, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2014 — Forbruger-Kontakt/Europäische Kommission

(Rechtssache T-834/14)

(2015/C 138/69)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Kläger: Forbruger-Kontakt A/S (Taastrup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Honoré)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss der Kommission vom 9. Juli 2014, keine Einwände gegen die Steuerbefreiung bestimmter Werbungsformen zu erheben (SA.35683), für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorgebrachten Klagegründe sind im Wesentlichen den in der Rechtssache T-833/14, *Søndagsavisen/Kommission*, vorgebrachten gleich oder ähnlich.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2015 — Sharif University of Technology/Rat

(Rechtssache T-52/15)

(2015/C 138/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sharif University of Technology (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: M. Happold, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union